

Friedrich Franz II., Mecklenburg-Schwerin, Großherzog

Wir Friedrich Franz von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr pp. Thun hiemit kund, daß Wir die hieneben geheftete Gemeinde-Ordnung für die jüdischen Einwohner der Stadt Güstrow ... landesherrlich bestätigt haben : Schwerin, den 3. April 1846.

Güstrow, [1846]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1014796911>

Druck Freier  Zugang



R 421
421

- a. Gemeindeordnung für die
jüdischen Familien der Stadt Güstrow
zur Unterstützung der
b. Local-Lesehalle der Stadt Güstrow
ausgegeben am 13. März
c. Anzeiger der Krieg-Verfahren 25. 6.
ausgegeben am 25. 6. 1914

421

R

Paris

1899.

P



cc

betreffend

Acta

C 10



Wir Friedrich Franz

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Rakeburg, auch
Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und
Stargard Herr pp.

Thun hiemit kund, daß Wir die hieneben geheftete Gemeinde-
Ordnung für die jüdischen Einwohner der Stadt Güstrow
ihrem ganzen Inhalt nach, wiewohl mit dem Vorbehalte be-
liebiger Abänderung oder gänzlicher Wiederaufhebung dersel-
ben und den wohl erworbenen Rechten dritter Personen un-
beschadet, kraft dieses landesherrlich bestätigt haben.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel.

Gegeben durch Unsere Regierung.

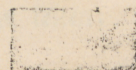
Schwerin, den 3. April 1846.

Friedrich Franz.



Bestätigung
der
Gemeinde-Ordnung für die jüdischen
Einwohner der Stadt
Güstrow.

L v Lübow.



Geistliche Prüfung

von Gottes Gnade und Erbarmen

zu dem Ende, dass die

Prüfung der

Prüfung

der

Prüfung

der

Prüfung

der

Prüfung

Prüfung

Prüfung

Prüfung

Prüfung

1719

1719

Prüfung

Prüfung

Prüfung

Gemeinde-Ordnung

für

die jüdischen Einwohner

der Stadt

Güstrow.



I. Von der Bildung der Gemeinde im Allgemeinen.

§. 1.

Die jüdischen Einwohner der Stadt Güstrow bilden in Bezug auf die Angelegenheiten des Rituals in- und außerhalb der Synagoge, sowie auf das Religions-Schulwesen, die Begräbnis- und Armeneinrichtungen eine Gemeinde.

Ausschließlicher Zweck des Gemeindeverbandes ist die gemeinsame Handhabung der soeben bezeichneten Angelegenheiten, sowie die gemeinsame Uebertragung der darauf zu machenden Verwendungen.

§. 2.

Mitglieder dieser Gemeinde sind alle jüdischen Einwohner der Stadt Güstrow und deren Vorstädte; stimmberechtigt in Gemeindefachen jedoch nur diejenigen Gemeindeglieder männlichen Geschlechts, welche das Einwohnerrecht und entweder einen selbständigen Erwerb erlangt haben oder von ihren Renten leben, mit Ausschluß derer:

- 1) welche unter Curatel stehen;
- 2) welche wegen eines Verbrechens zur Untersuchung gezogen und nicht rein freigesprochen sind;
- 3) welche wegen Armuth keine Beiträge zur Gemeinde-Casse leisten, wofern nicht ein Gemeindebeschluß ihnen ausnahmsweise das Stimmrecht einräumt. Ausgeschlossen vom Stimmrecht sind ferner die Synagogendiener.

§. 3.

Der Gemeinde wird eine obrigkeitliche Person als Patron zugeordnet, und wird die Gemeinde in allen ihren Vermögens- und Verwaltungs-Angelegenheiten und Rechts-Verhältnissen sowohl gegen Behörden und dritte Personen, als gegen einzelne Gemeindeglieder durch den Patron und den von ihr zu erwählenden Vorstand vertreten.

Die unmittelbare Wirksamkeit der Gesammtheit stimmberechtigter Gemeindeglieder in Gemeinde-Angelegenheiten bestimmt sich durch dasjenige, was durch gegenwärtige Gemeinde-Ordnung der Beschließung in den Gemeinde-Versammlungen (§. 21.) ausdrücklich vorbehalten ist.

II. Vom Patron der Gemeinde.

§. 4.

Der Patron wird vom Magistrat zu Güstrow unter thunlichster Berücksichtigung der Wünsche der jüdischen Gemeinde aus seiner Mitte ernannt.

Dem Patron liegt es ob, das Wohl der Gemeinde in allen Beziehungen wahrzunehmen, insbesondere hat derselbe:

- a. die Aufrechthaltung der Gemeinde-Ordnung und der sonstigen, das Gemeinwesen betreffenden Gesetzes-Vorschriften zu überwachen;
- b. die Amtsthätigkeit der Gemeindebeamten und die Verwaltung des Gemeindevermögens zu beaufsichtigen;
- c. den Gemeindeversammlungen beizuwohnen, in denselben den Vorsitz zu führen, Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten und das Protocoll zu leiten;

- d. Irrungen in Gemeindeangelegenheiten, welche unter Gemeindegliedern niemals Gegenstand eines richterlichen Verfahrens werden können, thunlichst beizulegen;
- e. die Gemeindebeschlüsse, sowie Auszüge aus den Gemeindebüchern und Protocollen, nicht minder Berichte und Eingaben an die Landes-Regierung und sonstige Behörden durch seine Mitunterschrift zu beglaubigen.

§. 5.

Die aus der Gemeinde-Casse zu zahlende Remuneration des Patrons ist zu zehn Rthlr. R $\frac{3}{4}$. jährlich festgesetzt.

III. Vom Vorstande.

§. 6.

Der Vorstand besteht aus einem Vorsteher, einem Secretair und einem Rechnungsführer, falls es aber durch Gemeindebeschluß beliebt wird, auch noch aus zwei Beisitzern.

Es sind dies Ehrenämter, für welche eine Remuneration nicht gewährt wird; erweisliche Auslagen werden aus der Gemeinde-Casse erstattet.

§. 7.

Der Vorstand wird in einer Gemeinde-Versammlung von den stimmberechtigten Gemeinde-Gliedern aus deren Mitte nach absoluter Stimmenmehrheit der Erschienenen erwählt und zwar so, daß erst der Vorsteher, dann der Secretair, dann der Rechnungsführer und darauf die Beisitzer gewählt werden.

Für den Fall, daß absolute Stimmenmehrheit sich nicht sofort ergibt, ist eine zweite Wahl anzuordnen, bei welcher nur die Beiden, auf die bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen gefallen, zur Wahl gelangen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Patron.

Die Mitglieder des Vorstandes haben den in der Anlage A. vorgeschriebenen Eid zu vollziehen und werden auf zwei Jahre gewählt. Gegen die Zeit des Ablaufs derselben ist eine neue Wahl zu beschaffen.

Ueber die Wahl und Beeidigung des Vorstandes ist ein Protocol aufzunehmen.

§. 8.

Die Wahl in den Vorstand dürfen nur ablehnen:

- a. Aerzte und über 60 Jahre alte oder kranke Personen;
- b. die Mitglieder des jüdischen Oberraths;
- c. die austretenden Mitglieder des Vorstandes.

§. 9.

Der Vorstand hat sämtliche Angelegenheiten der Gemeinde zu verwalten und letztere in allen Beziehungen, unter Zutritt des Patrons, gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, auch die erforderlichen Synagogendiener unter den von der Gemeinde genehmigten Bedingungen (§. 21.) und die Gemeindegewerben zu bestellen.

Auch darf er, wenn Gefahr im Verzuge ist, in denjenigen Angelegenheiten, welche laut §. 21. sonst zur Beschlußnahme der Gemeinde stehen, provisorisch, unter Zustimmung des Patrons, die geeigneten Maßregeln ergreifen, muß aber thunlichst bald die Genehmigung der Gemeinde veranlassen.

§. 10.

Pflichten des Vorstehers insbesondere sind:

Es liegt ihm ob:

- a. für die Aufrechthaltung der äußern Ordnung in der Synagoge Sorge zu tragen, wobei ihn in seiner Abwesenheit einer der übrigen Vorsteher, eventualiter ein zu substituierendes Gemeinde-Mitglied vertreten kann;
- b. die Aufsicht über die Synagogendiener und die Gemeindegewerben zu führen;
- c. dahin zu sehen, daß die Plätze in der Synagoge nach dem darüber in der Gemeinde zu treffenden Regulativ vertheilt und benutzt, die Synagoge auch in einem dem Zwecke entsprechenden Zustande erhalten werde;
- d. die erforderlichen Anordnungen bei Leichenbegängnissen zu treffen, auch die Aufrechthaltung der Gemeindebeschlüsse in Bezug auf die sonstigen Begräbniseinrichtungen zu überwachen;

- e. die Geburts-, Trauungs- und Sterbelisten zu führen in Gemäßheit der Ver-
ordnung vom 9. Januar 1799;
- f. die Belegung, Kündigung und Einziehung von Capitalien zu bewirken, wobei
er jedoch an die Zustimmung des Patrons gebunden ist;
- g. die Entgegennahme der an die Gemeinde oder den Vorstand gerichteten Briefe
und Vorträge;
- h. die Gemeinde in allen Beziehungen gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
(§. 9.)

§. 11.

Der Secretair hat Sitz und Stimme im Vorstande und muß

- a. in den Gemeindeversammlungen das Protocoll schreiben;
- b. die etwa erforderlichen schriftlichen Ausfertigungen der Beschlüsse des Vor-
standes oder der Gemeinde besorgen;
- c. das von ihm zu führende Gemeindefiegel sorgfältig aufbewahren, auch die
Acten und Papiere der Gemeinde, welche während seiner Amtsführung seiner
Obhut anvertrauet bleiben, stets in guter Ordnung halten.

§. 12.

Der gleichfalls stimmberechtigte Rechnungsführer muß eine Caution von
200 \mathfrak{R} bestellen, wenn nicht ein Beschluß der Gemeinde und des Patrons ihn
davon befreien.

Seine Obliegenheiten sind sub IV. §. 18. 19. 20. näher bezeichnet.

§. 13.

Die Beisitzer haben an allen Berathungen und Abstimmungen des Vorstandes
gleichen Antheil und übernehmen zur Erleichterung und in Behinderungsfällen besondere
Aufträge von Seiten der übrigen Mitglieder des Vorstandes.

§. 14.

Der Vorstand betreibt seine Geschäfte collegialisch und hält regelmäßig alle
Vierteljahre binnen acht Tagen nach dem Quartal eine Sitzung zur Berathung und
Erledigung der vorliegenden Gemeinde-Angelegenheiten.

Außerordentliche Sitzungen oder Abstimmungen per Missive kann der Vor-
steher erforderlichen Falls veranlassen. Ueber die Verhandlungen in den Sitzungen
ist ein Protocoll aufzunehmen und von den Anwesenden zu unterschreiben.

§. 15.

Jedes Mitglied des Vorstandes ist verpflichtet, den ordentlichen und außer-
ordentlichen Sitzungen beizuwohnen. Wer ohne triftige Gründe — über deren Halt-
barkeit eventualiter der Patron zu entscheiden hat — ausbleibt, verfällt unnach-
sichtlich in eine Strafe von 1 \mathfrak{R} .

Die Substitution eines andern Gemeinde-Mitgliedes ist in Fällen der Be-
hinderung oder Abwesenheit, jedoch nur mit Zustimmung der übrigen Mitglieder des
Vorstandes zulässig. Sie muß jedoch geschehen, wenn mehr als zwei Mitglieder
behindert sind.

Rücksichtlich der Wahl des Substituten ist der Substituent aber auch hier
an die Zustimmung des Vorstandes, eventualiter an die Entscheidung des Patrons
gebunden.

§. 16.

Die Beschlüsse des Vorstandes erfolgen nach absoluter Majorität der Theil-
nehmenden, jedoch ist zur Gültigkeit derselben die Theilnahme von mindestens drei
Mitgliedern erforderlich, wenn derselbe aus fünf Mitgliedern besteht.

Kann etwa wegen Stimmgleichheit oder weil sich über dieselbe Frage mehr
als zwei abweichende Ansichten hervorgeben, kein gültiger Beschluß zu Stande kommen,
so darf der Vorsteher die Sache an den Patron bringen. Das Votum desselben
entscheidet unbedingt, wenn sich dieselbe für eine Ansicht erklärt, welche bereits zwei
Stimmen für sich hat. Eventualiter ist die Angelegenheit der Gemeinde-Versammlung
vorzutragen.

§. 17.

Der Vorstand ist so berechtigt, als verpflichtet, die Gemeindebeschlüsse zur
Ausführung zu bringen und etwa renitirende Gemeindeglieder durch die unter Zu-

stimmung des Patrons anzurufende Mitwirkung der Obrigkeit zur Fügsamkeit anhalten zu lassen.

IV. Von der Rechnungsführung.

§. 18.

Der Rechnungsführer hat nach schriftlicher Anweisung des Vorstandes die Einnahme der Gemeindecasse zu erheben, die Ausgaben derselben zu leisten und über Beides Rechnung zu führen.

§. 19.

Durch den Vorstand wird alljährlich ein nach den verschiedenen Rubriken Rubriken abgetheilter Voranschlag der muthmaßlichen Einnahme und Ausgabe, sowie eine Uebersicht des durch Beiträge der Gemeindeglieder aufzubringenden Geldbedarfs aufgemacht und der versammelten Gemeinde zur Genehmigung vorgelegt.

Der Voranschlag umfaßt das Kalenderjahr und ist jedesmal um Michaelis für das folgende Jahr festzustellen. Der also festgestellte Voranschlag ist dann der Rechnungsführung zum Grunde zu legen.

§. 20.

Die alljährlich vier Wochen nach Neujahr abzulegende Rechnung wird, nach vorgängiger Prüfung durch den Vorstand und den Patron, in einer Gemeindeversammlung spätestens zu Ostern desselben Jahres aufgenommen und bei befundener Richtigkeit dem Rechnungsführer sofort die Decharge zum Protokoll erteilt. Ergeben sich aber Erinnerungen gegen die vorgelegte Rechnung, so hat der Rechnungsführer sich darüber binnen 4 Wochen zu erklären und dieselben, soweit er sie anerkennt, binnen gleicher Frist zu erledigen, wozu er nöthigenfalls auf Antrag des Patrons durch obrigkeitliche Verfügung angehalten wird.

Ueber die Erinnerungen, welche vom Rechnungsführer als richtig nicht anerkannt werden, entscheidet der Magistrat und sind diejenigen Erinnerungen, welche nach dieser Entscheidung Bestand behalten, in gleicher Weise zur Erledigung zu bringen.

V. Von den Gemeinde-Versammlungen.

§. 21.

Der in Gemeinde-Versammlungen auszuübenden unmittelbaren Wirksamkeit der stimmberechtigten Gemeindeglieder ist vorbehalten:

- 1) die Beschlußnahme über alle das Gemeindegewesen berührende generelle Anordnungen und Maßregeln, insbesondere auch über etwaige Abänderungen oder Ergänzungen der Gemeinde-Ordnung;
- 2) die Wahl des Vorstandes, überhaupt aller Gemeindebeamten mit Ausnahme des Gemeindebotsen (§. 37.) sowie die Genehmigung der Bedingungen, unter welchen die Synagogendiener anzustellen (§. 9);
- 3) die Genehmigung des jährlichen Voranschlags (§. 19.);
- 4) die Rechnungs-Aufnahme und die Decharge des Rechnungsführers (§. 20.);
- 5) die Genehmigung zur Erwerbung oder Veräußerung von Grundstücken oder andern werthvollen Gegenständen;
- 6) die Genehmigung zum Abschluß eines die Gemeinde verbindenden Vertrags oder Vergleichs, zur Anstellung einer Klage oder zur Einlassung in eine solche.

§. 22.

Regelmäßig finden zwei Gemeinde-Versammlungen statt und zwar um Ostern und um Michaelis eines jeden Jahres, außerdem aber so oft, als sich solches zur Erledigung vorliegender Gemeindefachen erforderlich zeigt.

Die Ansetzung der Gemeinde-Versammlungen ist Sache des Vorstandes, welcher sich darüber vorgängig mit dem Patron zu benehmen und alle stimmberechtigten Gemeindeglieder dazu einzuladen hat.

§. 23.

Zu den Gemeinde-Versammlungen muß sich jeder Geladene bei einer zur Gemeindecasse zu erlegenden Strafe von acht Schillingen für jeden Fall des Ausbleibens, in Person einfinden oder sein Ausbleiben durch genügende Gründe, über deren Haltbarkeit der Vorstand mit dem Patron entscheidet, entschuldigen.



Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, und findet dabei eine Vertretung durch Bevollmächtigte nicht statt.

§. 24.

Der Vorstand bringt in der Gemeindeversammlung die zu besprechenden Angelegenheiten zum Vortrag. Jedem Gemeindegliede steht es frei, in dieser Weise Angelegenheiten der Gemeinde zur Berathung gelangen zu lassen, jedoch kann darüber in einer Versammlung nur dann ein gültiger Beschluß gefaßt werden, wenn dem Vorstände diese Absicht, unter Bezeichnung des Gegenstandes, mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich angezeigt worden ist.

§. 25.

Die Beschlüsse in den Gemeindeversammlungen werden durch Stimmenmehrheit der Erschienenen gefaßt und sind für Erschienene und Nichterschienene gleich verbindlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Patron. Bei vorkommenden Wahlen normirt das im §. 7. vorgeschriebene Verfahren.

§. 26.

Ueber alle in der Gemeinde-Versammlung zur Verhandlung gebrachte Gegenstände und darauf gefaßte Beschlüsse ist ein Protocoll zu führen, welches durch die Unterschrift des Patrons beglaubigt wird.

VI. Von den Beiträgen.

§. 27.

Zu den Bedürfnissen des Gemeindegewesens haben alle Gemeindeglieder, die aus ihrem Gewerbe oder Vermögen ein Einkommen genießen, mithin auch Wittwen, geschiedene Ehefrauen und unverehelichte Personen weiblichen Geschlechts, sobald sie einen eigenen Nahrungszweig haben, nach Verhältniß ihres Einkommens Beiträge zu leisten.

§. 28.

Sobald die Summe des durch Beiträge der Gemeindeglieder zu deckenden Bedarfs für das nächstbevorstehende Rechnungsjahr ermittelt worden (§. 19.) soll versucht werden, dieselbe durch Selbstschätzung der Beitragenden aufzubringen.

§. 29.

Gelingt aber dieser Versuch nicht, so wird der aufzubringende Bedarf auf die beitragspflichtigen Gemeindeglieder nach dem Maßstabe ihres, von dem Patron und dem Vorstand abzuschätzenden, jährlichen Einkommens repartirt und danach durch dieselben der Beitrag jedes Einzelnen festgestellt, wobei aber leitende Grundsätze zur Basis dienen.

Bei dieser Repartition sind jedoch diejenigen Gemeindeglieder, deren jährliches Einkommen die Summe von 200 \mathfrak{R} nicht übersteigt, um 25 pCt. und diejenigen, welche ein Einkommen von höchstens 100 \mathfrak{R} haben, um 50 pCt. niedriger zu equotiren, als die übrigen Mitglieder der Gemeinde.

§. 30.

Neu eintretende stimmberechtigte Gemeindeglieder haben sofort nach ihrer Niederlassung ein Eintrittsgeld zur Gemeindecasse zu entrichten, welches für einen dem Orte Angehörigen 5 bis 15 \mathfrak{R} und für jeden Andern 10 bis 50 \mathfrak{R} beträgt. Innerhalb der Grenzen dieser Summe wird in jedem einzelnen Falle die Größe des zu erlegenden Eintrittsgeldes von dem Patron und dem Vorstände bestimmt. Von denselben ist auch nach Billigkeit der laufende Beitrag zu bestimmen, welchen ein nach bereits regulirtem Voranschlage in die Gemeinde neu eintretendes Mitglied bis zur Regulirung der nächsten Rechnungsperiode zur Gemeinde-Casse zu erlegen hat.

§. 31.

Wer sich durch solche Bestimmung seines Beitrags- oder Eintrittsgeldes (§. 29. 30.) beschwert hält, hat sich innerhalb acht Tagen an die Obrigkeit zu wenden, bei deren Entscheidung es bewendet.

Diese Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 32.

Die Beiträge sämmtlicher Gemeindeglieder sind, je nachdem die Gemeinde hierüber beschließen wird, in monatlichen oder vierteljährlichen Raten *praenumerando* zu erheben, und dabei Bruchtheile, insofern sie drei Pfennige nicht erreichen, gar nicht zu rechnen.

Für diejenigen Mitglieder der Gemeinde, welche bei andern Gemeindegliedern in Dienst-Verhältnissen stehen, haftet der Dienstherr für Entrichtung ihrer Beiträge.

§. 33.

Die Verpflichtung zur Zahlung der laufenden Beiträge zur Gemeindecasse erlischt mit dem Ausscheiden des Verpflichteten aus dem Gemeinde-Verbande.

§. 34.

Befreit von Gemeindeabgaben sind die fungirenden Synagogendiener.

Außerdem kann wegen Unvermögens die gänzliche oder theilweise Befreiung eines Gemeindegliedes von Gemeindelasten vom Patron und Vorstand bewilligt werden.

§. 35.

Rückständige Beiträge der Gemeindeglieder und Strafgeelder (§. 15. und 23.) werden gleich öffentlichen Abgaben auf Antrag des Vorstandes und auf Kosten der Säumigen obrigkeitlich beigetrieben.

VII. Schlußbestimmungen.

§. 36.

In allen Gemeindeverhandlungen darf nur die deutsche Sprache zur Anwendung kommen.

§. 37.

Zur Ausrichtung von Bestellungen in Gemeindeangelegenheiten, insbesondere zur Eincaßirung der Gemeindebeiträge ist vom Vorstande ein zu besoldender, des Lesens und Schreibens kundiger Gemeindebote zu bestellen, welcher bei seiner Annahme einen zu den Gemeindeacten zu legenden eidlichen Revers nach Anlage B. zu unterschreiben hat. Der Gemeindebote genießt in seinen Amtsverrichtungen bis zum Beweise des Gegentheils vollen Glauben.

§. 38.

Mit Ausnahme der im §. 25. gedachten Fälle sind Beschwerden der einzelnen Gemeindeglieder über Verfügungen des Vorstandes, welche etwa durch die Vermittelung des Patrons (§. 4. d.) nicht erledigt worden, bei Großherzoglicher Regierung anzubringen, bei deren Bestimmung es das Bewenden behält.

§. 39.

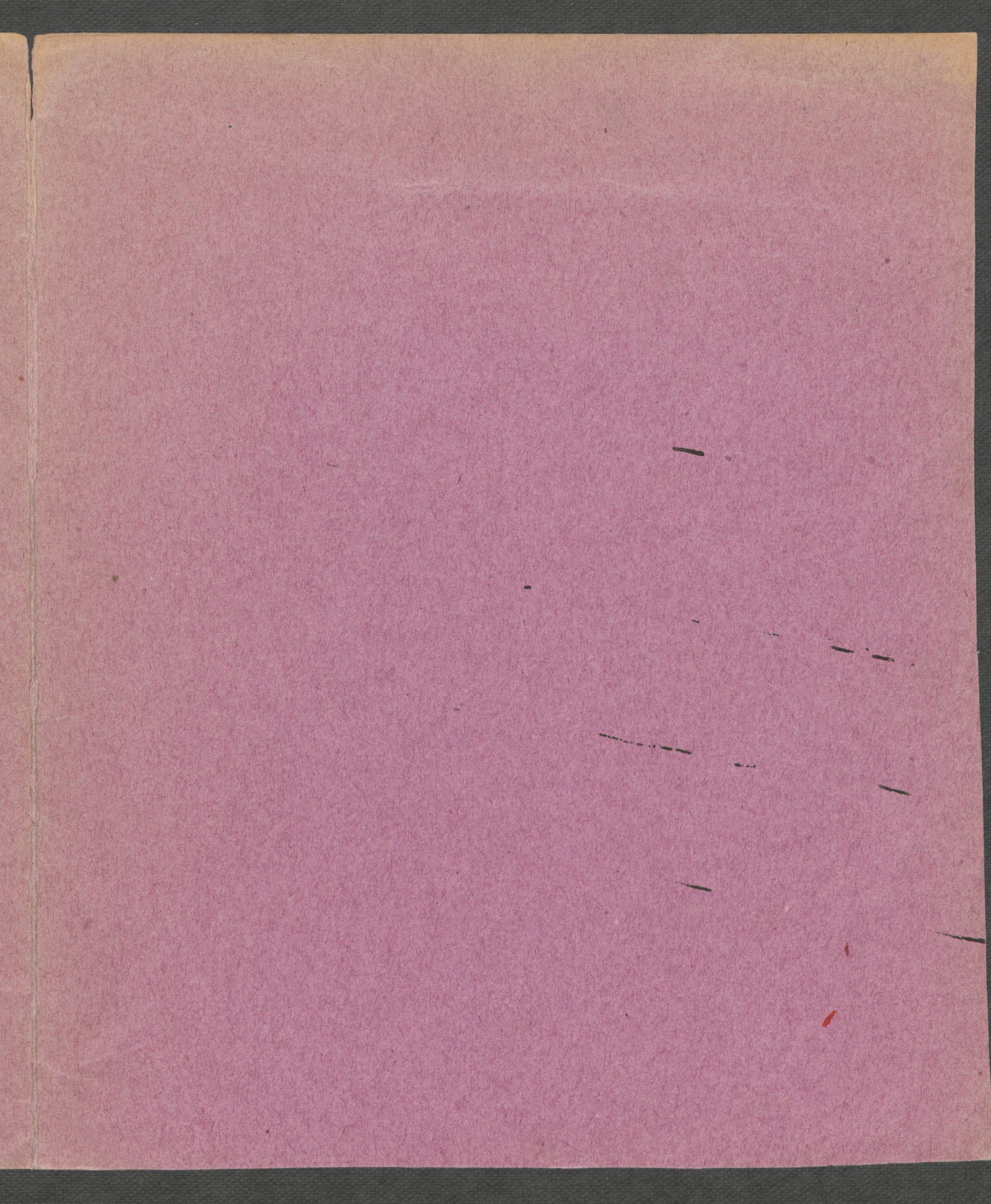
Abänderungen oder Ergänzungen der Gemeindeordnung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Landes-Regierung.

Anlage A.

Ich Endesunterschriebener gelobe hiemit in Kraft eines körperlichen Eides, daß ich das mir anvertraute Amt eines Vorstehers (Secretairs, Rechnungsführers, Beisizers) bei der hiesigen israelitischen Gemeinde mit strengster Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit verwalten will, so wahr mir Gott helfe!

Anlage B.

Ich Endesunterschriebener gelobe hiemit in Kraft eines körperlichen Eides, daß ich das mir anvertraute Amt eines Gemeindeboten bei der hiesigen israelitischen Gemeinde mit strengster Gewissenhaftigkeit und Treue verwalten will, so wahr mir Gott helfe!



~~Man untersuchen, wieviel Wasser
der folgende Versuch enthält.~~

§. 32.

Die Beiträge sämmtlicher Gemeindeglieder sind, je nachdem die Gemeinde hierüber beschließen wird, in monatlichen oder vierteljährlichen Raten *praenumerando* zu erheben, und dabei Bruchtheile, insofern sie drei Pfennige nicht erreichen, gar nicht zu rechnen.

Für diejenigen Mitglieder der Gemeinde, welche bei andern Gemeindegliedern in Dienst-Verhältnissen stehen, haftet der Dienstherr für Entrichtung ihrer Beiträge.

§. 33.

Die Verpflichtung zur Zahlung der laufenden Beiträge zur Gemeindecasse erlischt mit dem Ausscheiden des Verpflichteten aus dem Gemeinde-Verbande.

§. 34.

Befreit von Gemeindeabgaben sind die fungirenden Synagogendiener. Außerdem kann wegen Unvermögens die gänzliche oder theilweise Befreiung eines Gemeindegliedes von Gemeindelasten vom Patron und Vorstand bewilligt werden.

§. 35.

Rückständige Beiträge der Gemeindeglieder und Straf gelder (§. 15. und 23.) werden gleich öffentlichen Abgaben auf Antrag des Vorstandes und auf Kosten der Säumigen obrigkeitlich beigetrieben.

VII. Schlußbestimmungen.

§. 36.

In allen Gemeindeverhandlungen darf nur die deutsche Sprache zur Anwendung kommen.

§. 37.

Zur Ausrichtung von Bestellungen in Gemeindeangelegenheiten, insbesondere zur Eincaßirung der Gemeindebeiträge ist vom Vorstande ein zu befolgender, des Lesens und Schreibens kundiger Gemeindebote zu bestellen, welcher bei seiner Annahme einen zu den Gemeindeacten zu legenden eidlichen Revers nach Anlage B. zu unterschreiben hat. Der Gemeindebote genießt in seinen Amtsverrichtungen bis zum Beweise des Gegentheils vollen Glauben.

§. 38.

Mit Ausnahme der im §. 25. gedachten Fälle sind Beschwerden der einzelnen Gemeindeglieder über Verfügungen des Vorstandes, welche etwa durch die Vermittelung des Patrons (§. 4. d.) nicht erledigt worden, bei Großherzoglicher Regierung anzubringen, bei deren Bestimmung es das Bewenden behält.

§. 39.

Abänderungen oder Ergänzungen der Gemeindeordnung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Landes-Regierung.

Anlage A.

Ich Endesunterschriebener gelobe hiemit in Kraft eines körperlichen Eides, daß ich das mir anvertraute Amt eines Vorstehers (Secretairs, Rechnungsführers, Beisizers) bei der hiesigen israelitischen Gemeinde mit strengster Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit verwalten will, so wahr mir Gott helfe!

Anlage B.

Ich Endesunterschriebener gelobe hiemit in Kraft eines körperlichen Eides, daß ich das mir anvertraute Amt eines Gemeindeboten bei der hiesigen israelitischen Gemeinde mit strengster Gewissenhaftigkeit und Treue verwalten will, so wahr mir Gott helfe!

Druck von H. F. L. Gbert's Erben in Güstrow.

